

# Satzung des Vereins basics.africa e. V.



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „basics.africa“. Der Verein soll in das Vereinsregister der Stadt Frankfurt eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e. V.
- 2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Hilfe zur Selbsthilfe, die Völkerverständigung sowie die nachhaltige Besserung der Gesundheitsversorgung und Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung Afrikas.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe, der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung oder Erteilung von befristeten Stipendien an Bedürftige und unterprivilegierte Kinder und Jugendliche sowie die Unterhaltung von Schulen in Afrika;
- die Aufklärung und Unterstützung der ländlichen Bevölkerung in Fragen der Hygiene, Krankheitsübertragung und -prävention bezüglich Behandlungsangeboten im Rahmen von Delegationsreisen und medizinische Einsätze;
- das Angebot unterschiedlicher interkultureller Aktivitäten wie Schüler- und Praktikantenaustausch;
- die Stärkung der Infrastruktur, dabei können Gesundheitszentren, Schulen, Ausbildungsstätte und Sportanlage gebaut sowie logistische Unterstützung geleistet werden;
- die Suche nach Investitionsgeldern zur Umsetzung von Projekten in Afrika.

Die Arbeit soll sich stets an den aktuellen Bedürfnissen und den Ideen der lokalen Bevölkerung bzw. den lokalen Kooperationspartnern orientieren und die Mentalität der Menschen respektieren.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen.
- 2) Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 3) Förderndes Mitglied mit nur beratender Stimme kann jede natürliche oder juristische Person sowie jeder Verein oder Verband werden, die / der lediglich finanzielle Beiträge oder Sachspenden für den Vereinszweck leistet.
- 4) Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden. Sie ist nur zulässig zum Schluss eines Kalenderjahres, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist;
  - c) durch Ausschluss.
- 6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

## **§ 4      *Organe des Vereins***

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

## **§ 5      *Vorstand***

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - 1. Vorsitzenden,
  - 2. Vorsitzenden,
  - stellvertretenden Vorsitzenden,
  - Schatzmeister(in),
  - Schriftführer(in) sowie
  - Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und
  - stellvertretenden Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- 3) Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

## **§ 6      *Mitgliederversammlungen***

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- 3) Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung an die letzte, dem Verein bekannte, Mitgliedsadresse bei der Post oder auch als elektronische Mail.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
  - wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder
  - wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 33% der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
- 5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl der Mitglieder weiterer Gremien;
  - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit;
  - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes;
  - Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
  - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist;
  - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder die Abgabe bestehender Aufgaben seitens des Vereins;
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- 7) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 8) Mitgliederversammlungen sind auch auf dem Wege der elektronischen Medien möglich, wie z.B. Online- und Videokonferenzen.

## **§ 7      *Mitgliederbeiträge***

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich und am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- 2) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag für Schüler und Studenten beträgt 50%.

## **§ 8      *Beirat***

- 1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, einen Beirat bestehend höchstens aus 3 nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern zu ernennen.
- 2) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei Entscheidungsprozessen.

## **§ 9      *Geschäftsführung***

- 1) Der Vorstand kann, wenn erforderlich, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Führung seiner Geschäfte eine / einen Hauptgeschäftsführer(in) und eine / einen stellvertretende(n) Geschäftsführer(in) sowie weitere Mitarbeiter(innen) anstellen. Die / der Hauptgeschäftsführer(in) sowie die / der eventuell installierte stellvertretende(r) Geschäftsführer(in) bilden die Geschäftsführung.
- 2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber voll verantwortlich. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Weisung des Vorstandes und vertritt den Verein im Rahmen der ihr erteilten Aufgaben.

## **§ 10     *Satzungsänderung und Auflösung des Vereins***

- 1) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 90% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Johanniter Unfallhilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Fassung vom 10.07.2012